

# N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Breslau, den 10. Juni

1846.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Gesuche um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen.

Zur Abstellung der bei den Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen eingetretenen Mißbräuche, ist von dem Hohen Ministerio des Krieges mittelst Rescripts vom 26. September 1839 Nachstehendes festgesetzt worden:

- 1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden erteilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediatgesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden;
- 2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden; und endlich
- 3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quäkulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen;

dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Alle diejenigen nun, welche dergleichen Gesuche anbringen wollen, haben sich nach obigen Vorschriften, so wie nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 genau zu richten.

Breslau, den 26. Mai 1846.

I.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums zu Berlin ist in dem Deposital-Verkehr der Gerichts- und Vormundschafts-Behörden mit der Königl. Bank bemerkt worden, daß die Belegung der Depositalgelder häufig zu einem höhern, als dem vorschriftsmäßigen Zinsfuß erfolgt, insbesondere sind für solche Deposital-Massen, welche zwar ursprünglich auf den höhern Zinsfuß Anspruch hatten, bei denen aber dieser Anspruch späterhin wegfiel, z. B. weil die Interessenten majorenn geworden, oder mit Hinterlassung majorennener Erben verstorben sind, oder weil der Nießbrauch auf Majorenn übergegangen, oder der Streit über die Masse beendet ist u. s. w., dennoch durchweg bis zur gänzlichen Ausschüttung der Massen die höheren Bankzinsen berechnet und erhoben worden.

Um in dieser Beziehung das Interesse der Königl. Bank sicher zu stellen, werden folgende von jetzt an von den Gerichten unsereres Departements zu beachtende Anordnungen getroffen:

1) Der Deposital-Rendant hat in seinen Manualien:

A) Bei jeder der schon vorhandenen und der künftig neu anzulegenden Massen neben der Ueberschrift zu vermerken, zu welchem Zinsfuß nach den bestehenden Vorschriften (Edikt vom 16. Mai 1804 neue Edikten-Samml. XI. 20. — Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 11. April 1839, Gesetz-Samml. pag. 161.) die Gelder bei der Bank zu belegen sind.

Sollten dem Rendanten hierbei Zweifel aufstoßen, so hat er von seiner vorgesetzten Behörde Vorbescheidung einzuholen.

- 2) Wenn Transferirungen aus einer Deposital-Masse in eine andere, welche nur auf einen geringeren Zinsfuß Anspruch hat, vorkommen, so hat der Rendant zu veranlassen, daß die Akten dem Kalkulator vorgelegt werden, um zu berechnen, wie viel eine Masse, sei es von ihrer ursprünglichen Belegung ab, oder erst in Folge späterer Veränderungen von der Bank an Zinsen mehr erhalten hat, als nach den zu 1 allegirten Vorschriften zulässig ist. Eine gleiche Berechnung ist vom Kalkulator zuzulegen, wenn eine Masse ausgeschüttet werden soll, für welche höhere als die zulässigen Bankzinsen berechnet und erhoben worden sind.
- 3) Bei Anfertigung der alljährlichen Repartition der Bankzinsen hat der Rendant, und bei der Revision derselben und bei Anfertigung der Vermögens-Uebersichten der Kalkulator sein Augenmerk mit darauf zu richten, ob im Laufe des Jahres für irgend eine Deposital-Masse zu viel Zinsen erhoben sind, der Letztere hat zugleich die überhobenen Beträge zu berechnen, der Rendant aber bei dem nächsten Bankverkehr dafür zu sorgen, daß die Bestände der betreffenden Massen zu dem nur zulässigen geringeren Zinsfuß bei der Bank belegt werden.
- 4) Die nach Nr. 3 und 4 ermittelten Beträge an zu viel erhobenen Bankzinsen

werden gleich nach erfolgter Ermittlung aus den betreffenden Depositall-Rassen auf die anzulegende besondere Depositall-Masse, unter dem Namen:

„Der Bank zu restituirende Zinsen“

übertragen und aus derselben alljährlich an die Bank zurückgezahlt.

Glogau, den 2. Juni 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Mai 1846.

### I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Graf von der Schulenburg zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath;
- 2) der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Fuchs zu Oppeln, zum Direktor des hiesigen Landgerichts;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Mücke zu Landeshut zum Land- und Stadtrichter zu Schömburg;
- 4) der unbesoldete Ober-Landesgerichts-Assessor Költzsch zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
- 5) der Referendarius v. Glaubitz zum unbesoldeten Ober-Landesgerichts Assessor;
- 6) die Auskultatoren Graf Pfeil und Paul Schneider zu Referendarien;
- 7) die Rechtskandidaten Schreiber und Hahn zu Auskultatoren;
- 8) dem Kriminalrichter beim hiesigen Inquisitoriat, Freiherrn v. Falkenhausen, dem Stadtrichter Fröhlich zu Freiburg, dem Patrimonialrichter Heege zu Langenbielau und dem Justizkommissarius und Notarius Keck von Schwarzbach zu Sauer ist der Charakter als Justizrath, und dem Kanzlei-Direktor beim hiesigen Stadtgericht, Schauder, der Charakter als Kanzleirath, ertheilt worden;
- 9) der Aktuarium Rosenberger zu Reiffe zum Ober-Landesgerichts-Registratur-Diätarius;
- 10) der Lohnschreiber, Unteroffizier Prochnow, zum Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius;
- 11) der Unteroffizier Parlow zum dritten etatsmäßigen Ober-Landesgerichts Grekutor;
- 12) der Unteroffizier, Wächter Reichelt, zum Gefangenwärter und der Unteroffizier Schulz zum Wächter, beide beim Inquisitoriat zu Schweidnitz, und
- 13) der Unteroffizier Schade zum Hülfsgrekutor und Hülfsboten beim Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg.

### II. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Ober-Landesgerichts-Registratur-Diätarius Klette.

### III. Des Amtes entsetzt:

Der Gefangenwärter Stiebiß beim Inquisitoriat zu Schweidnitz.

**IV. Pensionirt:**

Der Gerichtsbdiener und Exekutor Rollain beim Land- und Stadtgericht zu Pitschen.

**V. Gestorben:**

Der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius Anke.

**B e r z e i c h n i s s**

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
<b>Kreis Militsch.</b>			
Breschne, Neuvorwerk, Sandraschütz, Kuschwitz, Biadausche, Wensewitz, Ujast, Freihan, Stadt- und Schloßgemeinde	Carl Sperling	Kunstgärtner u. Acker- bürger	Freihan.
Casawe, Carmine, Prottsch, Postel, Birnbäumel	Eduard Herrmann	Schullehrer	Casawe.
<b>Kreis Neumarkt.</b>			
Frobelwitz	Joseph Micklitz	Schullehrer	Frobelwitz.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Nachdem die Chausseestrecke von Lewin bis zur Landesgrenze auf Nachod zu im Baue vollendet ist, wird für die Benutzung derselben das Chausseegeld für eine Meile bei der Hebestelle zu Gellenau vom 1. Juli d. J. an eingehoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 4. Juni 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath  
Riemann.